

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

17. November 2021

Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 25. August 2021 zur Vernehmlassung über die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt beide Varianten, die der Bundesrat vorschlägt, um die coronabedingte Verschuldung abzubauen. Er bevorzugt aber Variante 2 und verweist dazu auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• lorin.altermatt@efv.admin.ch
• nora.sieber@efv.admin.ch



Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung);

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Aargau**

I. Allgemeine Rückmeldungen

Der Kanton Aargau befürwortet die Stossrichtung der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG). Die Schweizer Wirtschaft ist dank der umfangreichen Massnahmen von Bund und Kantonen relativ gut durch die Covid-19-Pandemie gekommen. Beim notwendigen Abbau der coronabedingten Schulden steht jetzt im Vordergrund, die wirtschaftliche Erholung nicht zu gefährden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten tragen dem Rechnung, indem sie den Bundeshaushalt nicht belasten und damit weder zu Steuererhöhungen noch zu Sparmassnahmen führen. Mit den vorgeschlagenen Varianten greift der Bundesrat überdies wenig in die Systematik der bewährten Schuldenbremse ein und verschafft damit – trotz der ausserordentlich hohen Belastung für den Bundeshaushalt – der Bedeutung der Haushaltsdisziplin Nachachtung.

II. Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

Stimmen Sie einer Frist von 3 Legislaturperioden zu?

Ja ☒

Nein ☐

Kommentar

Angesichts des ausserordentlich hohen Fehlbetrags von 25 Milliarden Franken ist eine Verlängerung der Frist über die gesetzlich vorgesehenen 6 Jahre grundsätzlich gerechtfertigt.

III. Variante 1:
Schuldenabbau durch zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja ☒

Nein ☐

Kommentar

Mit dieser Regelung wird nur geringfügig von der bisherigen Praxis abgewichen und ein vollständiger Schuldenabbau angestrebt, was aus Sicht der Haushaltsdisziplin zu begrüßen ist. Ob eine Abtragung der gesamten Corona-Verschuldung innerhalb von 11 Jahren möglich ist, hängt allerdings davon ab, ob die entsprechenden Annahmen und Voraussetzungen – insbesondere die maximale Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank – stabil bleiben.

IV. Variante 2:
Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse

Befürworten Sie, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit vergangenen Überschüssen zu verrechnen?

Ja ☒

Nein ☐

Kommentar

Angesichts der grossen Überschüsse, die in den letzten Jahren erzielt wurden, und dem daraus entstandenen hohen Betrag auf dem Ausgleichskonto, erscheint es sinnvoll, die Hälfte der coronabedingten Schulden mit dem Ausgleichskonto zu verrechnen.

Befürworten Sie, die coronabedingten Schulden nach erfolgter Verrechnung mittels zukünftigen Finanzierungsüberschüssen abzubauen?

Ja ☒

Nein ☐

Kommentar

Die Hälfte der coronabedingten Schulden wird damit explizit und direkt sichtbar innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist abgetragen.

V. Variantenwahl

Welche Variante bevorzugen Sie?	
Variante 1	☐
Variante 2	☒
Andere (bitte erläutern)	☐
<u>Kommentar</u> Grundsätzlich unterstützt der Kanton Aargau beide Varianten, jedoch mit einer Präferenz für Variante 2. Dies insbesondere aufgrund der kürzeren Frist für den Schuldenabbau: Zum einen ist damit eine ausserordentliche Änderung des Finanzhaushaltgesetzes lediglich für 6 Jahre in Kraft, bevor wieder in den bewährten Modus der Schuldenbremse zurückgekehrt werden kann. Zum anderen ermöglicht dieser kürzere Zeitraum mehr Planungssicherheit für den Bundeshaushalt. Schliesslich ist die Verrechnung mit dem hohen Saldo des Ausgleichskontos eine durchaus sinnvolle Möglichkeit, diesen zu reduzieren, nachdem die Schuldenbremse jahrelang übererfüllt wurde.	

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Moser Christian

Telefon-Nummer: 062 835 24 51

E-Mail-Adresse: christian.moser@ag.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an:

lorin.altermatt@efv.admin.ch und nora.sieber@efv.admin.ch